

6. Sitzung/7. Amtszeit der Regionalversammlung am 13.06.2022 in Frankfurt (Oder)

TOP 9.4

Rechts- und Beschlussgrundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 19]),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019,
- Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. Nr. 49).

Beschluss-Nr. 22/06/32

Änderungsbeschluss zum Beschluss-Nr. 19/10/49

Gliederung des Integrierten Regionalplans Oderland-Spree

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Auskopplung der Planinhalte „Windenergienutzung“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ aus dem Integrierten Regionalplan Oderland-Spree in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“.

Begründung

Die Regionalversammlung hat auf Ihrer 4. Sitzung/ 6. Amtszeit am 14.03.2019 einen Beschluss zur Gliederung des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree (IRP) gefasst (Beschluss-Nr. 19/10/49).

Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az: OVG 10 A 9.18, OVG 10 A 17.19, OVG A 20.19, OVG 10 A 22.19). Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ am 12. Januar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht (ABl. Nr. 49). Der für unwirksam erklärte Regionalplan legte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im Außenbereich fest, wobei zugleich außerhalb der Eignungsgebiete auf 98,4 % der Gesamtfläche der Region Oderland-Spree die Windenergienutzung ausgeschlossen war.

Gemäß § 2c Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) hat die Regionale Planungsgemeinschaft bei Unwirksamkeit eines Regionalplanes mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unverzüglich ein Verfahren zur Neuaufstellung einzuleiten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs wieder herbeizuführen.

Gleichwohl drängen solartechnische Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme zunehmend als neue raumbedeutsame Nutzung in den Außenbereich. Aufgrund dort vielfach auftretender Flächenkonkurrenzen und daraus resultierender Konflikte bedarf es diesbezüglich ebenfalls einer aktiven raumplanerischen Steuerung. Dafür ist die regionale Planungsebene mit ihrem querschnittsorientierten, überörtlichen Betrachtungsansatz besonders gut geeignet.

Nach den bereits entwickelten informellen Ansätzen (Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen Oderland-Spree, RPG 2020) ist aufgrund des sprunghaften Anstiegs von Vorhaben der Solarenergienutzung auf Freiflächen ein förmlicher Steuerungsansatz im Gesamttraum erforderlich, der den Gemeinden zugleich eine vorhabenbezogene Steuerung auf geeigneten Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erleichtert.

Der Regionalvorstand hat auf seiner 7. Sitzung am 10.11.2021 die Regionale Planungsstelle beauftragt, bei Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ die für einen Beschluss durch die Regionalversammlung zur Neuaufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erforderlichen Planungsabsichten und Kriterien für ein schlüssiges Planungskonzept zur Windenergienutzung sowie zur Solarenergienutzung auf Freiflächen zu erarbeiten.

Die Auskopplung der Planinhalte Wind- und Solarenergienutzung in einen separaten sachlichen Teilregionalplan führt zu einer Beschleunigung. Zugleich können übergeordnete neue energie- und klimapolitische Steuerungsansätze auf Bundes- und Landesebene, wie z. B. das Windenergieanlagenabstandsgesetz oder die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, in einem separaten Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ künftig flexibel umgesetzt bzw. im Kriteriengerüst angepasst werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit Stimmenmehrheit
 Stimmen für den Beschluss
 Stimmen dagegen
 Stimmenthaltungen

 lt. Beschlussvorlage

 mit Veränderungen

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Leiter Reg. Planungsstelle